

Mir scheint auch, daß die in letzter Zeit häufiger gestellte Forderung, die allgemeine Staats- und Rechtstheorie möge sich stärker den Fragen zuwenden, die bisher den einzelnen Spezialrechtsgebieten überlassen waren, nicht so sehr als „Zuständigkeitsfrage“ angesehen werden darf, sondern daß sie gerade von dieser Seite her eine viel weitergehende, inhaltliche Bedeutung erhält⁷⁾.

Zum einen ist die Notwendigkeit einer solchen Vertiefung der wissenschaftlichen Arbeit unmittelbar vom derzeitigen Stand der Praxis her nachweisbar. Zeigt es sich doch, daß die Schwierigkeiten der Rechtsprechung viel weniger in der formallogischen Auslegung der Normen als in der politisch richtigen Qualifizierung der Verbrechen, ziviler Streitigkeiten usw. und einer entsprechenden Handhabung der Gesetze bestehen. Am deutlichsten drückt sich das in den Anklageschriften, Plädoyers und Urteilsbegründungen aus, die häufig noch in präambelhafte, allgemein-politische und juristische Ausführungen zweigeteilt sind. Das kann nur darauf zurückgeführt werden, daß eben in den Vorstellungen ihrer Urheber die Einheit zwischen Beidem noch ungenügend hergestellt ist. Hier liegt ja doch auch die Wurzel der so oft kritisierten mangelnden Überzeugungskraft der Rechtsprechung, der zu geringen Ausnutzung ihrer großen Möglichkeiten, bei der Schaffung und Entwicklung eines neuen, sozialistischen Bewußtseins der Massen mitzuwirken.

Zum anderen wird unsere marxistische Rechtswissenschaft in methodischer Hinsicht ihre Überlegenheit gegenüber der bürgerlichen Wissenschaft auch erst dann wirklich beweisen können, wenn sie vollständig von der nur ihr gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht, die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen und Zusammenhänge zu erkennen, und wenn sie diese Erkenntnis auf die Untersuchung und Darstellung ihrer speziellen Probleme anwendet.

Es liegt eine gewisse Gefahr darin, daß mitunter sowohl bei Praktikern wie bei Wissenschaftlern dahingehende Meinungen vorhanden sind, die schnellste und wirksamste Hilfe der Theorie für die Praxis bestehe in der raschen (und darum notwendigerweise nicht in dem vorerwähnten Sinne tiefgründigen, kommentierenden Stellungnahme zu neu aufgetretenen, aktuellen Rechtsproblemen. Ohne Zweifel sind solche Arbeiten angebracht und nützlich. Dies aber als die wesentlichste oder gar allgemein erstrebenswerte Methode der wissenschaftlichen Arbeit anzusehen, wäre unmarxistisch und hieße die Grundaufgabe jeder Gesellschaftswissenschaft, der Praxis durch neue Ideen zu dienen, gröblich verfälschen.

Man wird z. B. von unserer Arbeitsrechtswissenschaft bei der Lösung einer so überaus wichtigen Aufgabe wie der Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin der Massen nur einen geringen Beitrag erwarten können, solange nicht deren jüngere führende Vertreter ihren Standpunkt von den „Besonderheiten der Situation“ im Verhältnis zwischen Theorie und Praxis auf ihrem Gebiet, von den „traditionell“ engen wechselseitigen Beziehungen, die sie insbesondere eben darin sehen, daß sie „ihrer“ Praxis (zu Lasten gründlicher, theoretischer Arbeiten) sofort verwertbare Aufsätze gutachtlichen Charakters zur Verfügung stellen, überprüfen und überwinden. Den Erscheinungen des Praktizismus in der Arbeitsrechtsprechung kann man so nicht beikommen, und für die Richter bedeutet eine solche Arbeitsmethode der Wissenschaft wenig Hilfe bei der Erfüllung ihrer wichtigsten Mission, *„die Menschen zu einer neuen Einstellung zur Arbeit zu erziehen.“*

Die Forderung, „theoretischer“ zu arbeiten, besagt natürlich alles andere, als daß etwa die wissenschaftlichen Untersuchungen abstrakter werden sollten. Im Gegenteil: sie müssen sich konkret mit den wichtigsten, aktuellen Problemen unserer Praxis beschäftigen. Aber dabei haben diejenigen Abhandlungen den größten Wert für den Arbeiter in der Praxis, die ihm nicht nur

bei der Lösung des gerade behandelten Problems weiterhelfen, sondern ein Beitrag zur Festigung seines politisch-ideologischen Gesamtfundaments sind und ihm so zugleich die Orientierung in allen Fragen erleichtern.

*

Mir scheint, daß sich unmittelbar aus diesen Erwägungen heraus ein weiterer Gesichtspunkt ergibt, auf den wir bei der Überprüfung der inhaltlich-methodischen Seite der Arbeit der Wissenschaft unsere besondere Aufmerksamkeit richten müssen.

Ich möchte dabei anknüpfen an die Ausführungen Benjamins in ihrem Aufsatz über „Die Staatsverbrechen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung seit 1945“⁸⁾, besonders an ihre Feststellung, daß „die Erkenntnis des Zusammenhangs jeder Stärkung des Friedenslagers mit einem neuen Angriff der Feinde des Friedens ... uns dazu führen (muß), ständig und ganz konkret die Frage zu stellen: Gegen welche Objekte, in welcher Form wird der Gegner seinen neuen Angriff richten?“^{9) 10)}

Mit diesem Gedanken wird zunächst die allgemeine Wahrheit zum Ausdruck gebracht, daß typische Formen jeder Art von Verstößen gegen unsere Gesetzmäßigkeit, die zu Schwerpunkten in der Rechtsprechung oder in der Allgemeinen Aufsicht werden, niemals zufällig entstehen, sondern daß die Häufung bestimmter Angriffe gegen die Gesetzmäßigkeit und selbst der Wechsel ihrer Erscheinungsformen gesetzmäßig sind. Zugleich weist uns Benjamin in diesen Worten auch darauf hin, daß es doch mit Hilfe der Theorie des Marxismus-Leninismus möglich ist, die Herausbildung solcher Schwerpunkte vorher zu erkennen, indem man die ökonomische und politische Situation und den Bewußtseinsstand der Bevölkerung in Betracht zieht.

Hier liegt eine der wichtigsten Seiten innerhalb aller Aufgaben der Rechtswissenschaft. Es ist dies jene Stufe im Prozeß der Erkenntnis, auf der das Arbeiten mit „auf den Tatsachen und den bereits entdeckten Gesetzen beruhenden wissenschaftlichen Annahmen und Hypothesen, die durch die weitere Entwicklung der Wissenschaft bestätigt oder widerlegt werden können“⁷⁹⁾, beginnt.

Welche praktische Bedeutung diese Frage für die Verwirklichung der Forderung nach einer Theorie, die tatsächlich „den Weg der Praxis beleuchtet“, für die Behandlung von Problemen der neuen Gesetzgebung hat, liegt auf der Hand. Ihr Zusammenhang mit anderen Mängeln in der Entwicklung der Wissenschaft selbst, wie z. B. mit der ungenügend schöpferischen, allseitigen Auswertung der Beschlüsse und Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien, zu der sie bei klarer Erkenntnis dieser Aufgabe einfach gezwungen wäre, oder mit dem Fehlen eines wirklichen Meinungsstreites über grundsätzliche Fragen, kann in diesem Rahmen nur angedeutet werden.

Daß unsere Rechtswissenschaft diese höchste Stufe der schöpferischen Arbeit noch nicht erreicht hat, erklärt sich daraus, daß sie eine solche Beherrschung des Marxismus-Leninismus voraussetzt, wie sie bei uns als ihren Vertretern noch nicht vorhanden ist.

Damit ist schließlich das ausgesprochen, was die Wurzel aller Mängel in der Arbeit der Rechtswissenschaft ist. Hier liegt das Kettenglied, das angepackt werden muß, wenn die hohe und verpflichtende Aufgabe, der Praxis immer besser bei der Durchführung ihrer neuen, großen Aufgaben zu helfen, erfolgreich gelöst werden soll.

8) NJ 1954 S. 33 ff.

9) NJ 1954 S. 37.

10) M. Kammari, F. Konstantinow, Einheit 1952 S. 539.

*) vgl. z. B. Benjamin, Staat und Recht 1955, Heft 5. S. 845.